

Tierquälerei in Detlingen

Übergriff auf Pferde: «Diese Taten passieren häufiger, als man meint»

Ein 52-Jähriger soll sich an Pferden vergangen haben. Solche Fälle kämen nur selten vor Gericht, sagen Tierschutz-Experten.

Rachel Häggerli (BT)

Publiziert: 19.12.2025, 10:14



Die Pferde waren in ihren Boxen, als der Angeklagte des Nachts in den Stall schlich. (Symbolbild)

Foto: IMAGO/Zoonar

Vor ein paar Jahren macht in Detlingen in der Gemeinde Radelfingen eine grausige Erzählung die Runde. Jemand soll sich des Nachts in Pferdeställe geschlichen und sich an den Tieren vergangen haben. Bei der Fahndung kommt die Polizei auf die Spur von Hans T.* Er ist zwar nicht derjenige, der dem Pony Leid zugefügt hat, dafür findet die Polizei auf seinem iPhone belastendes Videomaterial.

Vor ein paar Jahren macht in Detlingen in der Gemeinde Radelfingen eine grausige Erzählung die Runde. Jemand soll sich des Nachts in Pferdeställe geschlichen und sich an den Tieren vergangen haben. Bei der Fahndung kommt die Polizei auf die Spur von Hans T.* Er ist zwar nicht derjenige, der dem Pony Leid zugefügt hat, dafür findet die Polizei auf seinem iPhone belastendes Videomaterial.

Am Donnerstag sitzt Hans T. wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz auf dem Anklagestuhl. Zusätzlich soll er übermüdet einen Autounfall mit Sachschaden verursacht haben und danach einfach davongefahren sein.

Dem Angeklagten ist äusserlich anzusehen, dass er seine 52 Jahre auf der Welt mit viel körperlicher Arbeit verbracht hat, verborgen in den Katakomben einer Käserei.

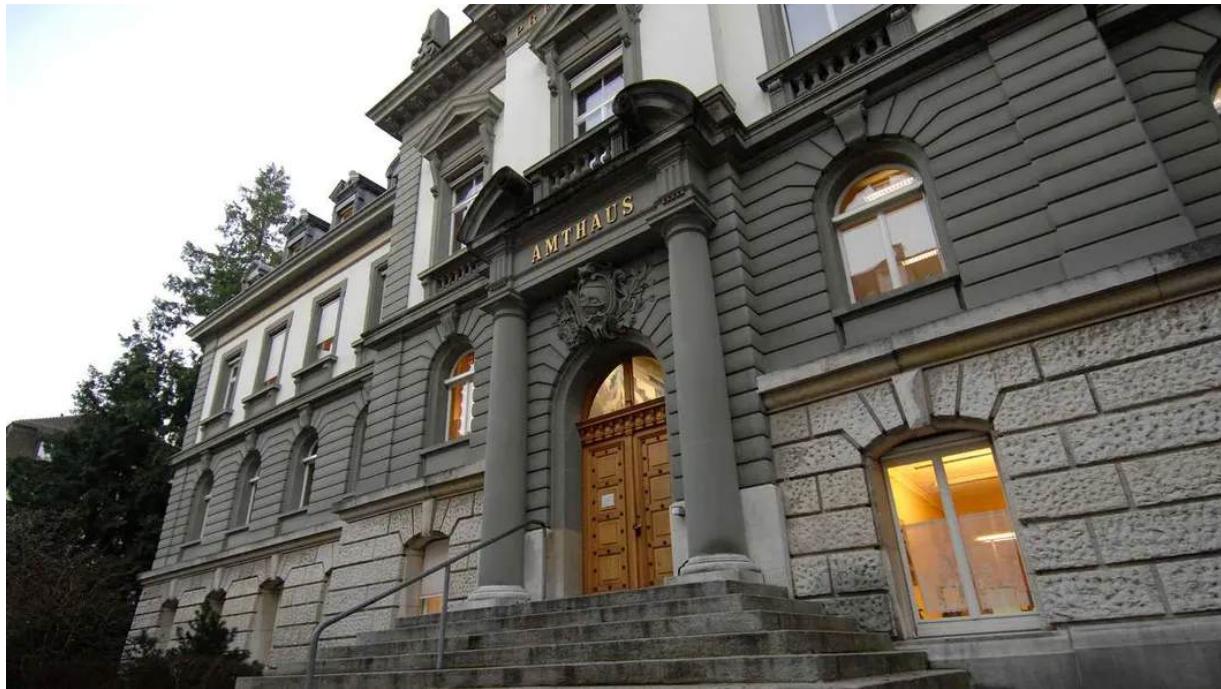
Er ist gelernter Käser mit tatzigen Händen. Sein Haupthaar hat sich in Richtung Nacken zurückgezogen und unter dem grünen Pullover trägt er einen Bierbauch. Er wirkt unbeholfen, aber freundlich. Die Sache mit den Pferden, «ich habe das nicht böse gemeint», sagt der Beschuldigte vor Gericht.

Krankheitsbild wirkt sich strafmildernd aus

Laut Anklage schlich sich Hans T. vor sieben Jahren zum ersten Mal des Nachts in die Stallungen eines Paars aus Detlingen, das mehrere Pferde besitzt. Dort begab er sich in die Boxen der Hengste.

Hans T. sagt, es sei ihm in dieser Zeit psychisch nicht gut gegangen. Er habe unter Schlaflosigkeit gelitten und nicht erkannt, dass er Unrecht beging. Ein Gutachter stellte bei ihm Zoophilie fest, eine sexuelle Störung, bei der Betroffene eine sexuelle Anziehung zu Tieren verspüren.

Dieses Krankheitsbild wirkt sich für den Angeklagten strafmildernd aus. Ihm kommt auch zugute, dass die Hengste keine sichtbaren körperlichen Verletzungen davontrugen. Dennoch betont das Gericht, dass es bei solchen Fällen nicht nur um körperlichen Schaden gehe.



Der Fall wurde am Donnerstag vor dem Regionalgericht in Biel verhandelt.

Foto: Sandra D. Sutter

Die Würde des Tieres steht im Zentrum

Diese Umstände haben den Verteidiger des Angeklagten dazu veranlasst, einen Freispruch zu fordern. Das Vergehen erfülle den Tatbestand der Tierquälerei nicht und sei nur als eine Übertretung zu werten. Ein eklatanter Unterschied zur Forderung der Staatsanwaltschaft, die den Angeklagten am liebsten für neun Monate im Gefängnis sehen wollte, jedoch für alle Vergehen. Das maximale Strafmaß für Tierquälerei liegt bei drei Jahren Freiheitsstrafe.

Der Richter lässt den Angeklagten nicht davonkommen. Das Tierschutzgesetz wertet sexuelle Handlungen mit Tieren als Tierquälerei, egal ob die Tiere Schaden nehmen, oder nicht. «Die Würde des Tieres wurde missachtet», sagt er. Das sei ein echtes Vergehen und keine blosse Übertretung.

Für Hans T. geht der Richter von einem «leichten Verschulden» aus und verurteilt ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 7200 Franken für sechs Fälle der Tierquälerei. Für den Autounfall in übermüdetem Zustand und die anschliessende Fahrerflucht erhält der Angeklagte eine höhere Geldstrafe. Insgesamt müsste er 16'994 Franken zahlen, wenn er in den nächsten drei Jahren weitere Straftaten begeht. Wenn der Angeklagte das Urteil nicht weiterzieht, wird es in zehn Tagen rechtskräftig.

Solche Fälle landen selten vor Gericht

Gieri Bolliger begrüßt es, dass Hans T. verurteilt wurde. Aber: «Die Strafe ist zu gering», sagt der Anwalt für Tierrecht und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Die bedingte Geldstrafe wirke kaum abschreckend auf andere Täterinnen und Täter.

Dabei sei Abschreckung wichtig, in Anbetracht der hohen Dunkelziffer. «Diese Taten passieren häufiger, als man meint», sagt Bolliger. Sie blieben nur meist im Verborgenen. «Die Tiere können selbst nichts bezeugen.» Und selbst wenn Menschen von Misshandlungen wüssten, würden sie oft nicht angezeigt. «Nicht selten sind es Familienmitglieder, die solche Taten begehen.» Die Scham sei zu gross, eine Anzeige zu erstatten.

Die Stiftung für das Tier im Recht [↗] führt eine Datenbank mit über 30'000 Tierschutz-Rechtsfällen aus der ganzen Schweiz. In den letzten 34 Jahren sei es zu maximal 150 Verurteilungen wegen sexuellen Handlungen an Tieren gekommen, was jährlich ungefähr fünf Fällen entspricht – in der ganzen Schweiz. «Das ist verschwindend klein», sagt Bolliger. «Die Dunkelziffer ist garantiert viel höher.»

*Name von der Redaktion geändert